

Caravan-Vermieter-Bund Vertrag

zwischen

DS-Caravaning GmbH

Geschäftsführer: Detlef Scheer

Wiesenstraße 48

41372 Niederkrüchten

HRB19235

Und dem Vermieter

.....
.....
.....
.....

Präambel

- (1) Der Vermieter ist Unternehmer und plant eine Tätigkeit oder ist bereits tätig im Bereich der Vermietung von Wohnmobilen und/oder Wohnwagen.
- (2) Zu diesem Zweck wendet er sich an den Caravan-Vermieter-Bund, DS-Caravaning GmbH, Detlef Scheer, Wiesenstraße 48, 41372 Niederkrüchten (nachfolgend: CVB), um bei seiner Tätigkeit Unterstützung zu erhalten.
- (3) Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird nachfolgend dargestellt.

Übersicht

2. Leistungen des CVB	1
3. Mitgliedsbeitrag	2
4. Änderung der Angaben des Vermieters	2
5. Obliegenheiten des Vermieters	2
6. Verschwiegenheitsverpflichtung	3
7. Kündigung	3
8. Haftung	3
9. Schlussbestimmungen	3

2. Leistungen des CVB

- (1) Vertragsgegenstand ist das CVB-Mitgliedskonto, welches eine Listung des Vermieters mit Name und Adresse auf der Mitgliederliste des CVB im Internet samt Verlinkung zu einem Wunschziel beinhaltet.
- (2) Der CVB ist frei darin, eine Mitgliederkarte einzurichten, auf der die Mitglieder verzeichnet werden. Auch eine Anreicherung mit weiteren Daten wie zum Beispiel Öffnungszeiten bleibt vorbehalten.
- (3) Der CVB kann für seine Mitglieder weitere Mitgliedsvorteile anbieten, dies nach Wahl des Bunds auch gegen zusätzliches Entgelt. Hierzu können gehören:

- Bessere Einkaufskonditionen für Fahrzeuge, Zubehör, Verbrauchsmaterial, Dienstleistungen wie zum Beispiel Versicherungen,
- Hilfestellung bei Fragen rund um die Vermietung (ausgenommen Rechtsberatung),
- Vermittlung an Berater zu einzelnen Problemkreisen (technische Fragen, steuerliche Fragen, juristische Fragen),
- konzertierte Veranlassung von Werbemaßnahmen,
- Aufbau einer Werbe- und/oder Vermittlungsplattform im Internet,
- Pooling von Mietanfragen

Auf sämtliche genannten Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Der Wegfall einzelner Bestandteile führt nicht zu einem außerordentlichen Kündigungsrecht.

- (4) Bei der Inanspruchnahme von Sonderangeboten Dritter ist der Vermieter verpflichtet, auf seine Vermittlung durch den CVB hinzuweisen.

3. CVB Jahresbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Fahrzeughalter für ein Wohnmobil und / oder Wohnwagen 249,- € netto, pro Mitgliedsjahr (Kalenderjahr 01.01.bis 31.12 des Jahres) im Voraus. Dabei ist es unerheblich wann beigetreten wurde und ob der CVB Rahmenvertrag genutzt wird.
- (2) Für **jedes** weitere über den CVB Rahmenvertrag versicherte Fahrzeug je Halter fallen 149,- € / je Wohnwagen und 249,-€ / Wohnmobil pro Kalenderjahr an. Stillgelegte Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen werden nicht in der Betrachtung ausgeschlossen
- (3) Die Beiträge gelten für jede benutzte eVB Nummer der Versicherung. Wird ein Fahrzeug lediglich durch ein Neues ersetzt und die Anzahl der versicherten Fahrzeuge ändert sich dadurch nicht, wird kein Beitrag erhoben, solange nicht beide Fahrzeuge zeitgleich in der Vermietung genutzt werden.
- (4) Ein Vermieter ist verpflichtet, jedes von ihm gehaltene und grundsätzlich zur Vermietung bereit gehaltene Fahrzeug anzugeben.
- (5) Die Zahlung erfolgt per SEPA Mandat.
- (6) Alle Preise gelten rein netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (7) Kommt es beim CVB Jahresbeitrag zu einer Zahlungsverzögerung und zu einem Mahnverfahren entfallen evtl. eingeräumte Mengenstaffeln und es ist der volle Jahresbeitrag für jedes in den Rahmenvertrag eingebundenen Fahrzeuge (gem § 3.(2)) , zu entrichten.
- (8) Betreibt der Vermieter eine größere Anzahl von Wohnmobilen / Wohnwagen, besteht die Möglichkeit diese in einem eigenen „Flottenvertrag“ einzubinden, deren Grundlage die Zugehörigkeit und Abrech-

nungsmodalitäten, dieses CVB Vertrages, zugrunde liegt. Mit Austritt aus dem CVB erlischt der Flottenvertrag.

- (9) Es besteht, ab einer Fahrzeugmenge von 10 Wohnmobile, vorbehaltlich der Zustimmung des Versicherungsanbieters, die Möglichkeit einen gesonderten Flottenvertrag, bzw. Autohauspolice zu nutzen.

Der CVB Beitrag berechnet sich anhand der Anzahl der Fahrzeuge, die in den durch den CVB vermittelten Versicherungsvertrag eingebunden werden. Bei Nutzung eines durch den CVB vermittelten Flottenvertrags oder einer Autohauspolice verpflichtet sich der CVB Vermieter, Kunde beim CVB zu bleiben, solange er dieses Vertragsverhältnis in Anspruch nimmt

- (10) Für jedes Wohnmobil, das in eine Autohauspolice eingebunden wird, fällt ein Beitrag in Höhe von **150,-€ netto pro Fahrzeug**, für jeden Wohnwagen ein Beitrag in Höhe von **100,00 € netto pro Fahrzeug** an. Eine Kündigung des CVB-Vertrags bei gleichzeitiger weiter Nutzung der durch den CVB vermittelten Versicherung über den Kündigungszeitpunkt hinaus gilt als Fortsetzung des CVB-Vertrag, zu den genannten Bedingungen.

4. Änderung der Angaben des Vermieters

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet, Änderungen binnen zwei Wochen ab Eintritt der Änderung in Textform an den CVB zu übermitteln.
- (2) Im Falle des unterjährigen Verkaufs oder der Abmeldung von Fahrzeugen entbindet dies den Vermieter nicht von seinem Beitrag, da er die eVB der Versicherung bezogen und genutzt hat.

5. Obliegenheiten des Vermieters

- (1) Dem Vermieter ist es untersagt, die im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Angaben zu Werbezwecken gegenüber anderen Vermietern zu verwenden.
- (2) Soweit Communityfunktionen wie z.B. in einer Facebook-Gruppe bestehen, hat sich der Vermieter angemessen und aufrichtig zu verhalten, eine Teilnahme ist lediglich unter dem Klarnamen des Mitglieds möglich.

6. Verschwiegenheitsverpflichtung sowie Ausschlußklausel

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet, über Konditionen seiner Mitgliedschaft aber auch über Konditionen von Leistungen im Zusammenhang mit dem CVB Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für 24 Monate nach Vertragsende.
- (2) Zum Abgleich der in den CVB-Rahmenvertrag eingebundenen Fahrzeugen, erklärt sich der Vermieter damit einverstanden, dass die DS-Caravaning GmbH, die Information über die versicherten Fahrzeuge, bei der jeweiligen Versicherung oder Makleragentur einholen darf.

Zu diesen Informationen gehört die Anzahl der Fahrzeuge, Fahrzeugtyp, Kennzeichen, Anzahl Schäden, Schadenaufwand und Schadenquote sowie Dauer der Zulassung.

- (3) Der Vermieter und Kunde von DS-Caravaning GmbH verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit und bis zu 2 Jahre nach der Beendigung der Zusammenarbeit, kein Unternehmen mit gleichartigen Zielen und Inhalten zur Betreuung von Caravan (Wohnmobil und Wohnwagen, sowie Anhänger) Vermietern, aufzubauen. Es ist ihm untersagt andere DS-Caravaning Kunden für seine Zwecke abzuwerben und in andere Konzepte einzubinden.

Wenn der Vermieter (DS-Caravaning Kunde) gegen das Verbot verstößt, entsteht der DS-Caravaning GmbH ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von zwei der letzten beiden Jahresumsätzen (Basis 350.000 € Umsatz / Jahr der DS-Caravaning GmbH.

- (i) Es ist dem Vermieter untersagt, den CVB Kunden, Angebote, Versicherungsangebote oder andere Dienstleistungen zu unterbreiten, ohne zuvor die Genehmigung des CVB, einzuholen.

7. Kündigung

- (1) Eine Kündigung ist in Textform mit dreimonatiger Frist zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Andernfalls verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr.
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Vermieter verpflichtet, zugleich solche Verträge ordentlich zu kündigen, die unter Inanspruchnahme von Sonderkonditionen des CVB zustande gekommen sind. Soweit dies möglich ist, kann stattdessen auch eine Umstellung auf „Normalpreise“ erfolgen, wobei der Nachweis auf Anfrage dem CVB vorzulegen ist. Der Vermieter ermächtigt den CVB bereits jetzt, Dritte auf Basis bestehender oder früherer Zusammenarbeit über die Kündigung zu informieren
- (3) Der Vermieter hat proaktiv die Netzwerkpartner zu informieren, dass er den CVB verlassen hat und auf Normalkondition umzustellen ist. Insbesondere bei Nutzung von Versicherungen, die über den CVB vermittelt wurden, die CVB Sonderkonditionen beinhalten. Wird dies versäumt und der Vermieter nimmt im Folgejahr die Dienstleistungen weiterhin in Anspruch, ist dies als eine stillschweigende Vertragsverlängerung und Rücknahme der Kündigung anzusehen und es wird entsprechend der CVB Jahresbeitrag für die Leistung des CVB, fällig. Damit bleibt der Vermieter Kunde, bis erneut die Kündigung ausgesprochen wurde.

8. Haftung

- (1) Die Haftung des CVB für Schäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen ist. Die Haftung auch für einfache Fahrlässigkeit bleibt bei der Verletzung von Kardinalpflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vermieter regelmäßig vertrauen darf, unberührt; allerdings ist

die Haftung in diesem Fall auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

- (2) Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des CVB.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Anknüpfungstatbestände des Internationalen Privatrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Niederkrüchten.
- (3) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, wobei insoweit Telefax sowie die digitale Übermittlung von eingescannten Dokumenten, die eine handschriftliche Unterschrift aufweisen, genügt; mündlichen Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

Niederkrüchten, den

, den

Unterschrift, CVB

Unterschrift / Stempel Vermieter



Zahlungsempfänger: DS-Caravanning GmbH
Wiesenstr. 48, 41372 Niederkrüchten
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE35ZZZ00002441411
Mandatsreferenz-Nr.: neu

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den oben genannten Zahlungsempfänger, ab Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von dem oben genannten Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname des Kunden

Name, Vorname des Kontoinhabers (falls abweichend vom Kunden)

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Name des Kreditinstituts

IBAN: _____

BIC: _____

Die Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, benötigen wir zur Bearbeitung Ihres CVB-Vertrages und werden nur zu diesem Zwecke von uns verwendet bzw. an den Versicherer weitergeleitet, sofern Sie eine Lösung aus unserem Hause wählen. Mit diesem Antrag erklären Sie sich damit einverstanden.
Die Vorschriften des Datenschutzes werden eingehalten. Näheres finden Sie auf:

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel